

(Gewalt-)Schutzkonzept

für

junge Menschen

(Teil-)stationäre Einrichtungen

Kinder- und Jugendhilfe

Ausrichtung:

Rechtefokus, Ressourcenorientiert, Schutzrahmen

(Stand 28.03.2025)



Das Martinswerk e. V. Dorlar

Das Martinswerk e. V. Dorlar besteht als Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung seit 1931 und entstand in seiner heutigen Form aus dem Lebenswerk des Pfarrers Friedel Birker. Heute betreuen eine Vielzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in 15 stationären Wohngruppen und anderen Betreuungsformen im teilstationären und ambulanten Rahmen.

Rechtsform der Einrichtung ist ein eingetragener Verein.

Das Martinswerk e. V. Dorlar ist Mitglied des Diakonischen Werkes von Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

Zentrale Leistungsversprechen des Martinswerk e. V. Dorlar

... für junge Menschen

Damit Du dich hier gut und sicher fühlst, sind wir immer für Dich da.

Damit du Deinen Wünschen näherkommst, unterstützen wir Dich, wo immer es geht.

In Deiner Freizeit hast Du viele Möglichkeiten, von Chillen, über Sport bis zu *richtig abgefahrenen Sachen*¹ wie dem Kistenklettern, Baumklettern, einer internen mobilen Kegelbahn, einem internen Kraftraum, einem Fahrradparcour, dem Capoeiratanz, Trampolin in der hauseigenen Turnhalle und in vereinzelt Wohngruppen, dem Angeln mit Angelrechten, dem Hüttenbau sowie dem Mehrseillängenroutenklettern im Fels und vieles mehr.

... für Eltern

Sie sind als Eltern jederzeit bei uns willkommen und können für Ihren Aufenthalt kostenfrei unsere Apartments² nutzen.

In einem ehrlichen und unterstützenden Austausch entwickeln wir mit Ihnen Perspektiven für Ihr Kind und bündeln gemeinsam unsere Kräfte für eine Zusammenführung der Familie.

¹ Diese *richtig abgefahrenen Sachen* werden immer wieder angepasst und auf die individuellen Bedürfnisse und Altersklassen abgestimmt.

Dafür setzt sich das Kinder- und Jugendlichen-Parlament ein!

² Es stehen zur gleichzeitigen Nutzung **vier** Apartmentzimmer zur Verfügung; drei Einzelzimmer und ein Doppelzimmer mit einem Kinderbett. In vorheriger Absprache können diese reserviert werden.

... für Jugendämter

Wir sind Ihr verlässlicher und kompetenter³ Partner.

Mit einem stark ausdifferenzierten Angebot sorgen wir dafür, dass Brüche im Hilfeverlauf vermieden und kreative und maßgeschneiderte Lösungen gefunden werden.

... für Mitarbeitende

Als Mitarbeitende sind Sie hohen Ansprüchen und Belastungen ausgesetzt.

Eine hohe Flexibilität in der Einsatz- und Dienstplanung, klare und verlässliche Leitungs- und Entscheidungsstrukturen sowie regelmäßige Fortbildung und Supervision sind uns daher besonders wichtig.

Unsere Unternehmenskultur möchten wir kontinuierlich weiterentwickeln. Hierzu gehören unter anderem regelmäßige Mitarbeitendengespräche, Fehlerfreundlichkeit, ein gut funktionierendes Beschwerdemanagement und eine bestmögliche Förderung des Teamspirits.

³ Die Mitarbeitenden werden regelmäßig intern wie extern zu aktuellen wie immer wiederkehrenden Fragestellungen fortgebildet (zertifiziert), z. B. methodische Kompetenz, Medienkompetenz. Nebst dessen werden innerhalb von Teamsitzungen, Supervisionen, Prozessbegleitungen u.v.m. sowohl die Individualkompetenzen (z.B. Selbstreflexion) als auch Aktivitäts- und Handlungskompetenzen (z.B. Durchsetzungsvermögen) sowie die kommunikative Kompetenz (z.B. Konfliktfähigkeit) immerwährend reflektiert und geschult.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort.....	6
1.1	Schutz der jungen Menschen im Martinswerk e. V. Dorlar.....	6
1.2	Prozessbeschreibung: (Gewalt-)Schutz im Martinswerk.....	6
2.	Grundlagen.....	7
2.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	7
2.1.1	Grundgesetz in Artikel 1 und 2 (Auszüge)	7
2.1.2	UN-Kinderrechte.....	7
2.1.3	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).....	7
2.1.4	Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)	7
2.1.5	Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland.....	8
2.1.6	Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen	9
2.2	Leitbild der Einrichtung.....	11
2.3	Selbstverpflichtungserklärung der Einrichtung.....	14
2.4	Arbeitskreis „(Gewalt-)Schutz“	15
3.	Die Risikoanalyse.....	15
3.1	Die Fragebögen.....	16
3.2	Grafiken / Diagramme zur Veranschaulichung.....	16
3.3	Beteiligung.....	16
3.4	Ergebnisse.....	16
3.4.1	Kinderfragebögen	16
3.4.2	Jugendfragebögen	17
3.4.3	Mitarbeitenden-Fragebögen.....	17
3.5	Zusammenfassung und Ausblick	17
4.	Prävention	18
4.1	Einstellungsverfahren	18
4.1.1	<i>Verpflichtungserklärung</i> für Mitarbeitende im Martinswerk e. V. Dorlar.....	19
4.1.2	<i>Selbstauskunft</i>	21
4.1.3	<i>Verhaltenskodex</i> oder auch <i>No-Gos</i> für MitarbeiterInnen	22
4.1.4	Umgang mit Übertretungen der <i>No-Gos</i>	24
4.2	Kooperationen	24
4.3	Netzwerkarbeit.....	24
4.4	Fortbildungen und Supervisionen.....	24
4.5	Sexualpädagogisches Konzept – aktuell in Erstellung.....	25
4.6	<i>Medienkonzept (s. gesonderte Ausarbeitung)</i>	25
5.	Intervention.....	25
5.1	Verdachtsmanagement in Fällen (sexualisierter) Gewalt durch Mitarbeitende	25

5.1.1	Charakteristik der unterschiedlichen Verdachtsqualitäten und Handlungsschritte	26
5.1.2	Prozessablauf <i>Meldewesen</i>	28
5.1.3	Formulare zur Eigenwahrnehmung und Reflektion	28
5.1.4	Rehabilitation bei Falschbeschuldigungen	30
5.2	Handlungsschritte bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt durch junge Menschen	31
5.3	Handlungsschritte bei Kindeswohlgefährdung durch Eltern – aktuell in Erstellung	31
6.	Die insoweit erfahrenen Fachkräfte im Martinswerk – aktuell in Erstellung	31
7.	<i>Partizipation (s. gesonderte Ausarbeitung)</i>	31
8.	<i>Beschwerdemanagement (s. gesondert Ausarbeitung)</i>	31
9.	Externe Anlaufstellen und Ansprechpartner	31
10.	Anhang	33
10.1	Handlungsablauf bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt durch Mitarbeitende	33
10.2	Handlungsablauf bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt durch junge Menschen	34

1. Vorwort

1.1 Schutz der jungen Menschen im Martinswerk e. V. Dorlar

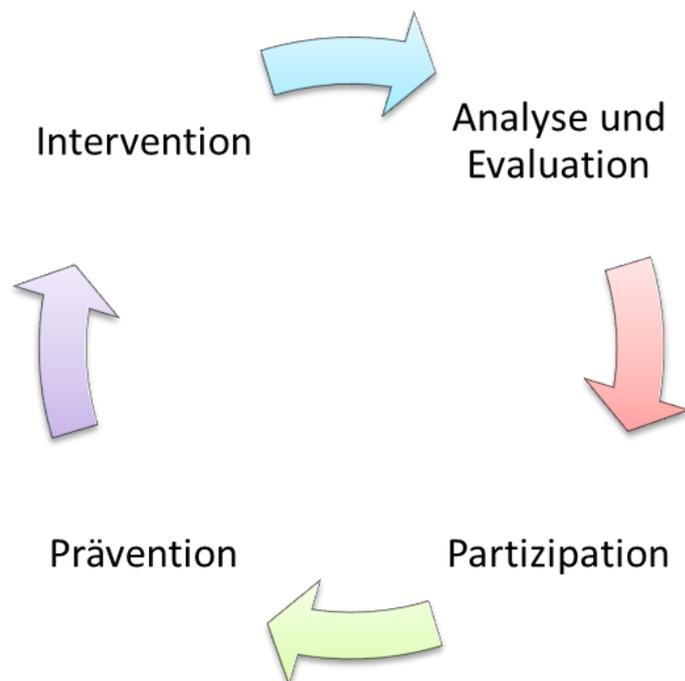
Der Schutz der jungen Menschen ist für das Martinswerk ein wesentlicher Bestandteil der inhaltlichen Arbeit. Die besonders vulnerable Gruppe der Kinder und Jugendlichen fragen nach einer Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung. Die Mitarbeitenden sind sich der Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Schutzbedürftigen bewusst und diese Verantwortung ist ebengleich im Leitbild der Einrichtung fest verankert.

Jeder junge Mensch hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung sowie Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Dieses (Gewalt-)Schutzkonzept beschreibt die Maßnahmen zum Schutz, der von uns betreuten Kinder und Jugendlichen vor grenzüberschreitendem Verhalten; vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt innerhalb der Einrichtung und im persönlichen Umfeld der Kinder und Jugendlichen.

Ziel ist es, in einem fortlaufenden Prozess der Analyse vorhandener, gelebter und benötigter Kultur und Strukturen zur Prävention, Partizipation und Intervention zu optimieren.

1.2 Prozessbeschreibung: (Gewalt-)Schutz im Martinswerk



2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Ausgangslage für den Schutz der jungen Menschen im Martinswerk e. V. Dorlar bildet folgender Rechtsrahmen:

2.1.1 Grundgesetz in Artikel 1 und 2 (Auszüge)⁴

Art 1 (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art 2 (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Art 2 (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. [...].

2.1.2 UN-Kinderrechte⁵

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des jungen Menschen und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder und Jugendliche vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem jungen Menschen das Recht zu, in allen, den jungen Menschen berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

2.1.3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** heißt es in **§ 1631**⁶:

„Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.“

2.1.4 Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)⁷

Mit dem BKisSchG – Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, in Kraft getreten am 1. 1. 2012, wurden Änderungen und Konkretisierungen im SGB VIII vorgenommen, die die Qualität

⁴ vgl. Bundesamt für Justiz; https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_1.html (Zugriff zuletzt März 2025).

⁵ vgl. UNICEF | für jedes Kind; <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> (Zugriff zuletzt März 2025).

⁶ vgl. Bundesministerium für Justiz; https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1631b.html (Zugriff zuletzt März 2025).

⁷ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz-86268> (Zugriff zuletzt März 2025).

von Leistungen und anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sichern und weiterentwickeln sollen. Entsprechende Regelungen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung finden sich an zahlreichen Stellen des SGB VIII.

Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedürfen für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis (§ 45 SGB VIII).

Mit dem BKiSchG wurden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis mit Blick auf die Sicherung des Kindeswohls weiterentwickelt und konkretisiert: Gemäß § 45 Abs. 2 SGB VIII⁸ ist die Erlaubnis „zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist“.

Im Sinne des § 45 Abs. 2 SGB VIII ist die Gewährleistung des Kindeswohls durch die Einrichtung regelmäßig anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration unterstützt (Nr. 1) und
- die gesundheitliche Vorsorge sowie die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden (Nr. 2).

Des Weiteren sind zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zu implementieren.

2.1.5 Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland⁹

§ 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt:

(1) Nach dieser Richtlinie ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen haben. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Minderjährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei

⁸ vgl. Bundesministerium für Justiz; https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_45.html (Zugriff zuletzt März 2025).

⁹ vgl. Diakonie Deutschland; <https://www.diakonie.de/informieren/infothek/2019/richtlinie-der-evangelischen-kirche-in-deutschland-zum-schutz-vor-sexualisierter-gewalt> (Zugriff zuletzt März 2025).

Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist insbesondere gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Betreuungspersonen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag entgegenzutreten.

§ 8 Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

(1) Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Melde- und Ansprechstelle nach § 7 Absatz 3 Nummer 5 zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Melde- und Ansprechstelle beraten zu lassen.

(2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 5 Satz 2.

2.1.6 Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen¹⁰

Das am 15.06.2021 verabschiedete Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sieht gesetzliche Änderungen in fünf Bereichen vor:

2.1.6.1 Besserer Kinder- und Jugendschutz

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Auslandsmaßnahmen sollen vor allem Aufsicht und Kontrolle verbessert werden. Auch bei Pflegeverhältnissen müssen Schutzkonzepte künftig angewandt werden. Um die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Schutz zu stärken, wird die Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, den Strafverfolgungsbehörden, den Familiengerichten, der Jugendstrafjustiz und anderen wichtigen Akteurinnen und Akteuren im (Gewalt-)Schutz deutlich verbessert. Zukünftig sollen Fachkräfte, die das Jugendamt über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informieren, wie zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte oder Lehrerinnen und Lehrer, auch eine Rückmeldung erhalten.

¹⁰ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860> (Zugriff zuletzt März 2025).

2.1.6.2 Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

Um Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe darin zu bestärken, für sich und ihr Leben Verantwortung zu übernehmen, soll die Höhe der Kostenbeiträge von jungen Menschen deutlich reduziert werden.

Eltern sollen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie – unabhängig von der Personensorge – einen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zum jungen Menschen erhalten.

Die Befugnis des Familiengerichts, den Verbleib eines Kindes in seiner Pflegefamilie als vorübergehende Maßnahme anzuordnen, wird um die Möglichkeit einer entsprechenden dauerhaften Maßnahme erweitert, wenn dies zum Schutz des jungen Menschen erforderlich ist.

2.1.6.3 Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

Zentrales Anliegen des Gesetzentwurfs ist die Schaffung einer Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, egal ob mit oder ohne Behinderung.

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern wird es deutlich leichter, ihre Rechte zu verwirklichen und die Leistungen zu bekommen, die ihnen zustehen.

Dies wird insbesondere erreicht durch

- eine Verankerung der Inklusion als Leitgedanken der Kinder- und Jugendhilfe,
- eine grundsätzlich gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen und auch dadurch, dass [...]
- beteiligte Leistungsträger enger und verbindlicher zusammenarbeiten müssen und
- betroffene Kinder, Jugendliche und ihre Eltern verbindlicher beraten werden im Hinblick auf ihre Leistungen, aber auch zu Zuständigkeiten und Leistungen anderer Systeme.

Ab 2024 werden Eltern zudem unterstützt durch eine Verfahrenslotsin oder einen Verfahrenskosten, das heißt eine verlässliche Ansprechperson, die sie durch das gesamte Verfahren begleitet.

Darüber hinaus werden bereits jetzt die Weichen gestellt, dass die Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zuständig wird (sogenannte „Inklusive Lösung“), wenn dies zuvor (bis 2027) ein Bundesgesetz im Einzelnen regelt.

2.1.6.4 Mehr Prävention vor Ort

Erfolgreiche Prävention ist ein Schlüssel für ein gelingendes Aufwachsen in der Familie – gerade für Familien mit besonderen Belastungen.

Hierzu sollen Familien, Kinder und Jugendliche leichter und schneller ortsnahe Hilfe bekommen. In Notsituationen können sie sich an eine Erziehungsberatungsstelle in ihrer Umgebung wenden und dort unbürokratisch – ohne Antrag und ohne Amt – eine Hilfe zur Bewältigung ihres Alltags erhalten.

2.1.6.5 Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Kinder und Jugendliche und ihre Familien sollen mehr Gehör erhalten und darin unterstützt werden, ihre Rechte wahrzunehmen. Hierzu sieht der Gesetzentwurf beispielsweise die Verankerung von Ombudsstellen als externe und unabhängige Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern vor.

Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und in Pflegefamilien werden erweitert beziehungsweise verbessert.

Der Entwurf stärkt organisierte Formen der Selbstvertretung. Kinder und Jugendliche erhalten außerdem einen uneingeschränkten eigenen Beratungsanspruch – ohne ihre Eltern.

2.2 Leitbild der Einrichtung

Leitbild des Martinswerk e.V. Dorlar in der Fassung vom 25.01.2022:

Christlich-humanistisches Menschenbild

„Wir begleiten den Entwicklungsmarathon!“

Das Martinswerk ist eine Jugendhilfeeinrichtung im Schmallenberger Sauerland. 1932 vom Pfarrer der Bekennenden Kirche, Friedel Birker, gegründet, betreuen heute eine Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in stationären und ambulanten Betreuungsformen.

Wir achten die Würde jedes einzelnen Kindes, Jugendlichen, jungen Volljährigen und jedes Mitarbeiters, egal welcher Herkunft, Geschlecht und/oder Religion. Die Vielfalt der Menschen mit ihren unterschiedlichen Begabungen erfahren wir als Reichtum, denn das biblisch-christliche Verständnis vom Menschen betont und schätzt die Vielfalt der menschlichen Eigenschaften und Fähigkeiten.

Innerhalb der Einrichtung bieten wir den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen ein verlässliches Beziehungsangebot und begleiten sowie unterstützen sie, dass ihre Ziele in Erfüllung gehen können, damit sie später ein selbstbestimmtes Leben bestreiten können.

Qualifizierte Mitarbeiter*innen helfen dabei und bieten durch ihre Persönlichkeit und Fachlichkeit die nötige Orientierung.

Eine wertschätzende Haltung gegenüber den Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen, den Herkunftsfamilien, aller beteiligten Institutionen und auch gegenüber den Mitarbeiter*innen der Einrichtung ist für uns unabdingbar.

Inklusion

„Verschiedensein = einer von UNS!“

Wir betrachten Inklusion als ein Menschenrecht. Unser Ziel ist es, dass alle Menschen dabei sein können, egal mit welchen Merkmalen diese beladen sind, ob Geschlecht, Alter, ethnische Herkunft,

Beeinträchtigungen, sexuelle Identität, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung, so dass es „normal“ ist verschieden zu sein. Jeder wird in seiner Individualität gestärkt.

Dabei arbeiten wir ressourcenorientiert und binden Bewohner wie auch Mitarbeiter*innen aufbauend auf ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten in alle Prozesse mit ein. Wir sind offen für andere Ideen und erachten grundlegend nichts als richtig oder falsch, sondern zunächst als anders und neu. Offenheit und Neugier sollen uns dabei vor der Angst vor dem Fremden und dem vermeintlich Abweichenden schützen.

Für uns sind somit alle Begegnungen im Martinswerk von Akzeptanz, Respekt und Wertschätzung bestimmt, da wir gemeinsam verschieden sein wollen.

Mitarbeiter*innen

„Wertschätzend, beharrlich und nachhaltig – wir unterstützen euren Weg!“

Wir bringen unsere Stärken und Ressourcen mit ein. Weiterentwicklungsprozesse im Martinswerk werden gemeinsam angestoßen und unter Einbezug konstruktiver und kreativer Ideen der Mitarbeiter*innen entwickelt. Wir arbeiten wertschätzend miteinander und stärken uns so gegenseitig.

Alle Mitarbeiter*innen der Einrichtung verkörpern individuelle Vorbildfunktionen. Sie tragen Verantwortung für die Bewohner und fördern Motivation, Selbstreflexion und Eigenverantwortlichkeit.

Wir sind uns unserer Rollen als Identifikationsmodelle für die Bewohner bewusst. Unserer hohen Verantwortung und dem entgegengebrachten Vertrauen begegnen wir mit Selbstfürsorge und Offenheit zur Reflexion.

Um unsere Professionalität zu erhalten und neuen Herausforderungen gerecht zu werden, bilden wir uns fortlaufend durch interne und externe Fortbildungen weiter.

Kinderschutz & Machtverständnis

„Kinder(-wohl) an die Macht!“

Soziale Arbeit als Disziplin, aber auch als Profession, wird untrennbar mit Macht assoziiert. Wir verstehen diese aber vielmehr als Kräfteverhältnis; stabilisiert durch ein Miteinander und Füreinander sowie einem ressourcenorientierten Beziehungsaufbau. Kernelemente dessen sind die vier Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention: *Das Recht auf Gleichstellung, Die Vorrangstellung des Kindeswohls, Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung* und *Die Achtung vor der Meinung des Kindes* sowie eine begründbare Transparenz von Handlungen, aber auch Nicht-Handlungen. Den Mitarbeiter*innen ist bewusst, dass die Machtausübung die kulturelle, soziale, rechtliche und religiöse Entwicklung maßgeblich beeinflusst. Somit schließt die Nicht-Erfüllung dieser Verpflichtung jede Verletzung der Schutzbefohlenen ein, egal, ob diese Verletzung von externen Erwachsenen, Familienmitgliedern, anderen Heranwachsenden oder Mitarbeiter*innen ausgeht. Jedes Vergehen ist verboten und wird unverzüglich untersucht.

Partizipation

„Eure Stimme wird gehört!“

Das Mitspracherecht hat für uns einen hohen Stellenwert. Auf dem Weg zu einer mündigen und selbstbestimmten Persönlichkeit geben wir den Bewohnern eine wichtige Stimme. Das bedeutet, dass die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sich an Entwicklungsprozessen beteiligen, ihre Hilfen aktiv mitgestalten und sich dadurch stärker mit den Hilfsangeboten identifizieren.

Durch Anregung und zahlreiche Möglichkeiten zur aktiven Diskussion, Mitbestimmung und Verantwortungsübernahme bestärken wir unsere Bewohner.

Wir regen zur konstruktiven Mitgestaltung an und schaffen dafür verschiedene Austauschmöglichkeiten, wie die Bewohnerteams und das Bewohnerparlament.

Eltern

„Ohne (Für-)SORGEBerechtigte geht es nicht!“

Unsere Grundhaltung ist geprägt durch Respekt und Wertschätzung gegenüber den Familien.

Wir sehen eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern als unerlässlich für eine positive Entwicklung der uns anvertrauten Bewohner.

Wir bleiben im Dialog über gemeinsam entwickelte Ziele und setzen auf Miteinbeziehung, Mitwirkung und Mitbestimmung der Eltern.

Individuelle Hilfe(n), Förderung & Bildung

„... da jedes Kind anders ist!“

Unsere differenzierte Angebotsstruktur ermöglicht es uns, unsere Leistungen an die individuellen Bedarfe der einzelnen Maßnahmen anzupassen und ressourcenorientiert sowie kritiksensibel auszubauen. Somit ist es uns möglich, die Hilfen kontinuierlich und in Anpassung an die lebensweltlichen Entwicklungen des Einzelnen und der sozialen Systeme, das heißt in Absprache mit den Eltern, Sorgeberechtigten, Vormündern, Jugendämtern, Schulen und weiteren beteiligten Institutionen, anzupassen, zu reflektieren und auszudifferenzieren. Ausgehend von der Hilfeplanung unterstützen wir die Bewohner beim Erreichen ihrer individuellen Ziele. Diese tragen zur Förderung und Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bei.

Darüber hinaus verstehen wir unseren pädagogischen Erziehungsauftrag auch als Bildungsauftrag. Hierzu gehört u.a. die enge Zusammenarbeit mit den Schulen, Ausbildungsstätten, Berufskollegs und anderen.

2.3 Selbstverpflichtungserklärung der Einrichtung

Selbstverpflichtungserklärung des Martinswerk e. V. Dorlar zum Umgang mit den Rechten von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien und ihrem Persönlichkeitsschutz

Wir gewährleisten die im SGB VIII formulierten Kinderschutzbestimmungen und achten die Rechte junger Menschen, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention und in den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland verankert sind (siehe 2.1). Die Umsetzung dieser Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte betrachten wir als eine fortwährende Aufgabe unserer Einrichtung und unserer Arbeit. Die in unserer Einrichtung betreuten jungen Menschen erfahren mit ihrer Aufnahme von ihren Rechten (s. Kinderrechte-Katalog), werden informiert und dazu ermutigt, Fragen zu stellen.

Kinderrechte und Kinderschutz:

1. Wir arbeiten im Rahmen unseres Schutzkonzeptes fortlaufend daran, die uns anvertrauten jungen Menschen vor körperlicher, physischer, psychischer, sexueller Gewalt, vor Vernachlässigung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung zu schützen.
2. Externe und insbesondere Inhouse-Veranstaltungen, zur fortlaufenden Schulung in Themen des Kinderschutzes, finden mehrfach im Jahr statt und sind fester Bestandteil unserer Arbeit. Sie stärken die Mitarbeitenden in ihrem professionellen pädagogischen Handeln und geben dabei Orientierung und Sicherheit.
3. Wir bieten den Familien, der von uns betreuten jungen Menschen ein „Eltern-Coaching“ an, u.a. mit dem Ziel, dass die Eltern lernen, gewaltfrei zu kommunizieren und zu erziehen.
4. Im Rahmen des an uns gestellten Erziehungs-, Hilfe- und Schutzauftrages achten wir die Privatsphäre junger Menschen und deren Recht auf Intimität.
5. Unsere Arbeit ist geprägt durch Transparenz und die enge Zusammenarbeit mit den aufsichtführenden Stellen.

Partizipation

1. Wie im SGB VIII formuliert, werden die Beteiligungsrechte in unserer Einrichtung umgesetzt und die jungen Menschen und ihre Familien aktiv in unsere Arbeit einbezogen.
2. Wir gestalten unsere Strukturen und Rahmenbedingungen so, dass Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien Mitsprache und Beteiligung ermöglicht wird.

Konflikte und Beschwerden

1. Ein geregeltes, transparentes Beschwerdemanagement wird für Beschwerden und Konflikte bereitgestellt. Bestandteile sind:
 - Regelungen zum internen Beschwerdewesen
 - Bestellte interne und externe Vertrauenspersonen (Ombudspersonen)
2. Wir klären junge Menschen und Familien über die ihnen zustehenden Rechte und Beschwerdemöglichkeiten auf und stellen Informationen zur Verfügung.

3. Konzepte über das Konfliktmanagement und über die Regelungen im Umgang mit Krisen stehen uns zur Verfügung.
4. Der Schutz junger Menschen steht an erster Stelle. Im Konfliktfall informieren wir die Verantwortlichen auf der Leitungsebene und ziehen professionelle Unterstützung und Hilfe hinzu.

Umgang mit Grenzen

1. Wir alle tragen Verantwortung für die jungen Menschen. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, entwickeln wir Konzepte, damit in der Arbeit mit den jungen Menschen möglichst keine Grenzverletzungen und möglichst keine sexualisierte Gewalt möglich werden. Hierfür behandeln wir diese Themen in unserem Arbeitsalltag regelmäßig.
2. Wir reflektieren unser Handeln regelmäßig und unterstützen unsere Mitarbeitenden, damit diese Handlungssicherheit erhalten und sicher mit Grenzen umgehen können.
3. In unserer Einrichtung verfügen wir über Handlungsleitlinien, Konzeptionen oder Sicherheitskonzepte, in denen Aussagen zum Umgang mit pädagogischen Grenzen getroffen und vermittelt werden.
4. Besondere Vorkommnisse und Grenzverletzungen werden an die Aufsichtsführenden Stellen gemeldet und wir bringen damit verbundene Straftaten, unter Abwägung des Opferschutzes, zur Anzeige.

2.4 Arbeitskreis „(Gewalt-)Schutz“

Der Arbeitskreis, der sich mit der Entwicklung und Etablierung von (Gewalt-)Schutzstrukturen im Martinswerk beschäftigt, besteht aktuell aus 5 Mitarbeitenden. Zwei Ressortleitungen, eine Erzieherin aus dem Gruppendienst und einer Psychologin, die beide zudem im Martinswerk insoweit erfahrene Fachkräfte sind und eine Fachkraft aus dem Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe. Es finden regelmäßige Treffen statt, um gemeinsam am Entwicklungsprozess von Kinderschutzstrukturen zu arbeiten, insbesondere an der Erstellung eines sexualpädagogischen Konzepts.

3. Die Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse umfasst alle Einschätzungen und Bewertungen potenzieller Risiken in Einrichtungen und dient als Grundlage für die Weiterentwicklung von Kinderschutzstrukturen.

Bei der Risikoanalyse ist es zentral, dass Situationen, Orte und Abläufe, in denen das Risiko zu Grenzüberschreitungen und Gewalt gegeben ist, erforscht werden. Sie dient als Grundlage für die Entwicklung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen des gesamten Schutzkonzeptes. Dessen Entwicklung wiederum benötigt kontinuierliche Entwicklungsprozesse aller Beteiligten unserer Einrichtung. Die Erstellung eines Schutzkonzeptes sollte partizipativ erarbeitet werden, also sowohl die Meinung der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen als auch die des pädagogischen Fachpersonals berücksichtigen.

3.1 Die Fragebögen

Die von der Schutz-AG, im Martinswerk durchgeführte Risikoanalyse unterteilte sich in drei größere Bereiche. Für die Umsetzung haben wir uns für eine Fragebogenaktion entschieden. Um den partizipativen Gedanken gerecht zu werden, wurden Fragebögen sowohl für unsere Schutzbefohlenen als auch für die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung erstellt. Für die Schutzbefohlenen gab es zusätzlich die Unterteilung dieser Fragebögen, passend zum Alter und Verständnis der Bewohner, in Jugend- und Kinderfragebögen.

Es wurden somit Fragebögen, für jeweils drei Probandengruppen entwickelt:

- Kinder 2 Bilder + 4 Fragen
- Jugendliche und junge Volljährige 17 Fragen
- Mitarbeitende 55 Fragen

Es waren sowohl offene als auch geschlossene Fragen vertreten. Für die Auswertung der Fragebögen hat die Schutz AG Kategorien entwickelt und diese visuell in Form von Kuchendiagrammen aufbereitet.

3.2 Grafiken / Diagramme zur Veranschaulichung

--

3.3 Beteiligung

Von insgesamt ca. 180 Mitarbeitenden des Martinswerkes haben sich 108 Personen den Fragebogen angeschaut. 66% von 108 haben sich gegen eine Teilnahme entschieden, sodass nur insgesamt 36 Personen den Fragebogen ausgefüllt haben; dies entspricht in etwa 20% der gesamten Mitarbeiterschaft des Martinswerkes.

Von insgesamt 75 Jugendlichen und jungen Volljährigen haben 34 den Fragebogen beantwortet. Das entspricht einer Quote von 45,33%.

Von 42 Kindern haben 22 den Fragebogen ausgefüllt. Dies entspricht einer Quote von 52,38%.

3.4 Ergebnisse

3.4.1 Kinderfragebögen

Es ist offen danach gefragt worden, wem Kinder von Ängsten und Sorgen erzählen würden. Erfreulicherweise beziehen sich 51% der Aussagen auf Erzieher*innen, was für ein hohes Vertrauensverhältnis zu diesen spricht.

Der übergreifende Dienst wird nur einmal genannt, möglicherweise sollte hier verstärkt darauf hingewiesen werden, dass dieser bei Ängsten und Sorgen ebengleich Ansprechpartner ist/ sein kann.

Tendenziell verweisen die Antwortmuster auf viele eher schlechte und bedrohliche Erfahrungen der Kinder mit Erwachsenen und auf Angst vor Fremden und uneindeutigen Situationen.

3.4.2 Jugendfragebögen

Viele Aussagen zu Räumlichkeiten innerhalb der Wohngruppe beschreiben die Jugendlichen als tendenziell unsichere Räume. Dieses Ergebnis verweist auf die Notwendigkeit von mehr Präsenz der Erzieher*innen insbesondere in den Gemeinschafts- und Wohnräumen der Gruppen. Hier wird stets eine Prozess- und Strukturanpassung vorgenommen und regelmäßig in den Hilfeplandialogen reflektiert und evaluiert.

Zu viele Jugendlichen äußern, dass ihre Privatsphäre nicht ausreichend geschützt sei.

Ein größerer Anteil von Aussagen dokumentiert, dass Jugendliche ihre Grenzen nicht genug von Erzieher*innen und Bewohnern geachtet sehen.

25% der Aussagen beinhalten den Wunsch nach mehr Aufsicht in Krisensituationen in der Gruppe. Diese werden offensichtlich von vielen Jugendlichen als bedrohlich und möglicherweise auch als Trigger eigener Traumatisierung erlebt.

43,8 % der Äußerungen zeigen, dass Jugendliche nicht das Gefühl haben, ein großes Mitspracherecht innerhalb der Einrichtung innezuhaben. Hier gilt es partizipative Prozesse und Möglichkeiten auszubauen.

67,6 % der Aussagen dokumentieren eigene Erfahrungen von Grenzverletzungen im Martinswerk. Hier sollte in einer weiteren Risikoanalyse zwischen Grenzverletzungen durch Bewohner*innen und Erzieher*innen differenziert werden.

3.4.3 Mitarbeitenden-Fragebögen

Die Beteiligung der Mitarbeitenden mit ca. 20% ist unerwartet niedrig ausgefallen. Rückmeldungen aus der Mitarbeiterschaft lassen vermuten, dass die sehr geringe Beteiligung einerseits auf die Länge des Fragebogens (55 Fragen) und darauf zurückzuführen ist, dass es bei der Onlinebearbeitung keine Möglichkeit der Unterbrechung bei der Beantwortung der Fragen gab.

22% der Antworten zeigen, dass viele Mitarbeitenden nicht sicher im Umgang mit herausfordernden Situationen im Arbeitsalltag sind.

Nur 26% der Aussagen zu dem Themenbereich verweisen auf ein umfangreiches Wissen über sexualisierte Gewalt und 79% der Aussagen zu dem Thema weisen darauf hin, dass Interventionskonzepte zum Thema sexualisierte Gewalt nicht ausreichend bekannt sind.

3.5 Zusammenfassung und Ausblick

Die Ergebnisse der Kinderbögen dokumentieren ein hohes Maß an Unsicherheit und Ängstlichkeit der Kinder, aber offensichtlich schaffen es die pädagogischen Mitarbeitenden im Martinswerk oft, trotz vielfacher defizitärer Bindungserfahrungen der Kinder, Bindung und damit Vertrauen herzustellen und damit ein Gefühl

von Sicherheit zu schaffen. Hier gilt es weiter an haltgebenden Strukturen zu arbeiten und insbesondere darüber hinaus therapeutische Angebote weiter auszubauen.

Die Ergebnisse der Jugendfragebögen zeigen sehr deutlich ein hohes Bedürfnis nach mehr Sicherheit, insbesondere auch in Krisensituationen, die sie aufgrund, von eigener traumatischer Erfahrung, oft als sehr bedrohlich erleben. Wesentlich ist das Ergebnis, dass sich die Jugendlichen mehr Respekt ihrer Privatsphäre wünschen, sowohl von Mitarbeitenden als auch von anderen Bewohnern. Außerdem haben sie im hohen Maße nicht das Gefühl, gehört zu werden und ein Mitspracherecht bei ihren Belangen innezuhaben. Hier zeigt sich sehr deutlich die Notwendigkeit des weiteren und intensiveren Ausbaus und die Etablierung partizipativer Strukturen im Martinswerk.

Anmerkung: Zum Zeitpunkt der Befragung waren partizipative Strukturen erst im Aufbau. Aktuell sind diese im hohen Maße installiert und z.T. schon etabliert (s. Partizipationskonzept).

Viele zentrale Ergebnisse verweisen bei zu vielen Mitarbeitenden auf ein unzureichendes Wissen über sexualisierte Gewalt, auf ein defizitäres Wissen über Interventionskonzepte und Unsicherheiten im Umgang mit herausfordernden Situationen im Arbeitsalltag hin. Hier gilt es zukünftig deutlich intensiver einschlägige Fortbildungen anzubieten und Interventionskonzepte zum festen Bestandteil teaminterner Auseinandersetzungen zu machen (s. neuwertige Fort- und Weiterbildungsstrukturen).

Um angestoßene Veränderungen und implementierte Kinderschutzstrukturen zu evaluieren, sollte eine Risikoanalyse in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Dabei wird es notwendig sein, die o.g. Hemmnisse (Länge des Fragebogens und unkomfortable Onlinebearbeitung) zu verändern, um die Teilnahmequote zu erhöhen.

4. Prävention

Der Kinderschutz im Martinswerk e.V. Dorlar hat oberste Priorität. Die Vorbeugung einer Kindeswohlgefährdung kann somit bereits im Einstellungsverfahren präventiv eingeleitet und durch Abläufe minimiert werden.

4.1 Einstellungsverfahren

Das Thema Kinderschutz und Prävention vor sexualisierter Gewalt ist fester Bestandteil von Bewerbungs-, Einstellungs- und Mitarbeitenden-Gesprächen – für alle Berufsgruppen – im Martinswerk. Vor dem Hintergrund, dass Täter*innen, die sexualisierte Gewalt an jungen Menschen verüben wollen, oft gezielt pädagogische Arbeitsfelder wählen, kommt der Auswahl von Mitarbeitenden eine große Bedeutung zu.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet vor ihrer Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Dieses wird im Martinswerk alle fünf Jahre erneut angefordert. Darüber hinaus unterschreiben alle (neuen) Mitarbeitenden eine **Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung**, in denen sie u.a.

dokumentieren, dass gegen sie kein Ermittlungsverfahren aufgrund einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt, anhängig ist. Beides ist Bestandteil des Arbeitsvertrages. Darüber hinaus ist auch ein Verhaltenskodex in Form von „No-Gos“ Teil des Arbeitsvertrages. Ein Verhaltenskodex bietet Orientierung und Handlungssicherheit für die Mitarbeitenden und signalisiert darüber hinaus allen, dass im Martinswerk mit dem Thema Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt aufmerksam umgegangen wird.

4.1.1 Verpflichtungserklärung für Mitarbeitende im Martinswerk e. V. Dorlar

Für Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

Die evangelische Kirche und damit das Martinswerk e. V. Dorlar will minderjährigen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz der minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen liegt bei den haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Gesamtfeld unserer Arbeit. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kollegen und Kolleginnen oder durch die ihnen anvertrauten jungen Menschen begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung bekräftigt.

Hiermit verpflichte ich,

Name, Vorname

Geburtsdatum

Wählen Sie ein Element aus.

Einrichtung/Dienst

... , mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Schutzbefohlenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

- Ich unterstütze die Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

- Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
- Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen.
- Ich achte ihre Rechte und Würde.
- Ich gehe achtsam und verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Schutzbefohlenen und meine eigenen Grenzen.
- Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
- Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten.
- Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.
- Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Schutzbefohlenen ein.
- Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere Menschen derart attackieren.
- Ich höre zu, wenn sie zu verstehen geben, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte oder körperliche Gewalt angetan wird.
- Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird, und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen und diverse Geschlechter häufig zu Opfern werden.
- Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)AnsprechpartnerInnen für das Martinswerk e. V. Dorlar.
- Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
- Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Schutzbefohlenen bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich.
- Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
- Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und /oder strafrechtliche Folgen hat.
- Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen des Martinswerk e. V. Dorlar. geschult und weitergebildet.

Ort wählen, Datum eingeben

Unterschrift

4.1.2 *Selbstauskunft*

Für Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche des Martinswerk e. V. Dorlar zur persönlichen Eignung im Umgang mit minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

<p>Die Beschäftigung ist vorgesehen im/in der</p> <p>Wählen Sie ein Element aus.</p> <p>_____</p> <p><i>Einrichtung/Dienst</i></p> <p>_____</p> <p><i>Name, Vorname</i></p> <p>_____</p> <p><i>Geburtsdatum</i></p>	<p>Hiermit erkläre ich, dass ...</p> <p><input type="checkbox"/> ich wegen einer der folgenden Straftaten nicht rechtskräftig verurteilt¹¹ bin:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)b) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182-184 g, 184 i-l StGB)c) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201 a Abs. 3 StGB)d) Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232 a StGB), Zwangsarbeit (§ 232 b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233 a StGB)e) Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)f) Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB) <p><input type="checkbox"/> ich wegen folgender, zuvor genannter Straftat(en) rechtskräftig verurteilt¹ bin:</p> <p>_____</p> <p>Straftatbestand; zusätz. unter Angabe des Buchstabens</p> <p>_____</p> <p>Datum der Verurteilung/des Strafbefehls</p>
--	--

Weiterhin erkläre ich, dass ...

ich **keine** Kenntnis von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen mich wegen einer der zuvor genannten Straftaten habe. Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber bzw. die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragte Person unverzüglich zu informieren, sobald ich anderweitige Kenntnis erhalte.

Unterschrift

Ort wählen, Datum eingeben

¹¹ Gemeint sind alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- bzw. Ausland nach den entsprechend dort geltenden Strafnormen, die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG).

4.1.3 Verhaltenskodex¹² oder auch No-Gos für MitarbeiterInnen

Ich verspreche unter anderem:

- Ich begegne KlientInnen mit Respekt und Wertschätzung. Wertschätzung heißt: Ich sehe das Positive und den Beitrag, den die Person leisten kann. Ich respektiere ihre Religion und ihre Kultur. Ich betrachte Diversität als Chance, nicht als Hürde.
No-Gos: Anschreien, sexualisierte Sprache und Gestik, Sexismus, Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus, Beleidigungen der (jungen) Menschen, nutzen von pornographischen und gewaltverherrlichenden Inhalten
- Jede Person hat das Recht nach ihren eigenen Vorstellungen zu leben. Deshalb lasse ich KlientInnen mitbestimmen. Ich respektiere den Willen jedes Menschen.
No-Gos: mit Liebesentzug agieren, junge Menschen zu Geheimnistägern machen
- Ich zwinge niemanden meine politische Meinung auf.
No-Gos: Werbung für politische Parteien und Gruppierungen
- Ich arbeite im Team und bin achtsam im Umgang mit anderen Menschen. Ich nutze die Möglichkeiten, um Rückmeldungen zu meinem Verhalten zu bekommen. Zum Beispiel von KollegInnen, in Beratungen, in Supervisionen und Fortbildungen. Diese Rückmeldungen helfen mir, meine Arbeit noch besser zu machen. Ich spreche mit KollegInnen darüber, wie man am besten mit schwierigen Situationen umgeht. Bei Konflikten mit KollegInnen wahre ich die Eskalationsstufen: 1. Gesprächsversuch mit betroffenen/r KollegIn – 2. Gespräch mit nächst höherer Instanz (Teamleitung oder Ressortleitung) – 3. Gespräch mit geschäftsführenden Vorstand – Ab Eskalationsstufe 2 informiere ich grundsätzlich schriftlich den geschäftsführenden Vorstand.
No-Gos: Bloßstellen, Abwerten und Diskriminieren der (jungen) Menschen, Gewalt anwenden, die (jungen) Menschen psychisch unter Druck setzen, willkürliche Sanktionen, Drohen und Angst machen, Freiheitsentzug bei Disziplinarmaßnahmen, Teamabsprachen aushebeln, KollegInnen zu Geheimnistägern machen, Alkohol- und Drogenkonsum während der Arbeitszeit
- Ich weiß, dass mein Verhalten und meine Merkmale eine Wirkung auf andere Menschen haben. Ich denke darüber nach, wie mein Verhalten und meine Merkmale auf andere Menschen wirken.
No-Gos: Unangemessene Kleidung, mangelnde Körperhygiene
- Ich weiß, dass KlientInnen von mir abhängig sind. Damit gehe ich professionell um. Ich behandle alle KlientInnen gleich. Ich bevorzuge niemanden. Ich respektiere, dass jeder Mensch eine eigene Persönlichkeit hat.
No-Gos: Bevorzugung einzelner junger Menschen, Einzelsituationen schaffen ohne pädagogische Begründung, Geldgeschäfte mit den jungen Menschen, exklusive Geschenke für die jungen Menschen machen, Zigaretten o.Ä. verteilen
- Ich weiß viel über die KlientInnen. Die KlientInnen aber wissen nur wenig über mich. Deshalb trage ich Verantwortung. Ich nutze mein Wissen nicht aus. In meinem Beruf komme ich den Personen sehr nahe. Ich respektiere die persönlichen Grenzen von KlientInnen.
No-Gos: Privatsphäre missachten, persönliche Grenzen der jungen Menschen missachten, persönliche Briefe der jungen Menschen öffnen, Intimsphäre missachten

¹² Der Verhaltenskodex enthält Regeln für die Arbeit in unserer Einrichtung. Diese sind eine wichtige Orientierungshilfe. Wir überprüfen den Verhaltenskodex und die No-Gos immer wieder. Wenn es nötig ist, überarbeiten wir diese(n).

- Ich bin in meiner Arbeit sachlich und objektiv. Ich lasse mich nicht von meinen persönlichen Vorstellungen leiten. Meine Arbeit dient nicht dazu, meine eigenen Interessen und Bedürfnisse zu erfüllen. Meine Arbeit soll für die KlientInnen hilfreich und nützlich sein.
No-Gos: Kontakte mit sexuellen Handlungen mit den jungen Menschen
- Ich trage die Verantwortung dafür, dass meine Beziehung zu den KlientInnen professionell bleibt. Diese Verantwortung darf ich nicht den KlientInnen geben. Das gilt auch, wenn ich die KlientInnen nicht mehr betreue oder sie unsere Einrichtung verlassen haben.
No-Gos: private Kontakte mit den jungen Menschen über soziale Netzwerke, Freundschaftsanfragen von den jungen Menschen annehmen oder selbst welche stellen, private Treffen mit den jungen Menschen
- Ich gehe sorgsam mit meiner Verantwortung um. Ich nutze meine Position nicht aus, um mit KlientInnen persönliche oder sexuelle Kontakte zu haben.
No-Gos: Liebesbeziehungen und Freundschaften zwischen Mitarbeitenden und KlientInnen, Fotos von den jungen Menschen auf dem Handy machen
- Ich mache mir klar, dass ich mit einigen KlientInnen besonders vorsichtig umgehen muss. Dazu gehören Personen, denen ich körperlich nahekommen muss. Und dazu gehören Personen, die besondere Pflege benötigen.
No-Go: zusammen duschen
- Ich begegne KlientInnen und Mitarbeitenden mit Respekt. Ich werte andere Menschen nicht ab – weder mit Worten noch mit Taten. Wenn eine andere Person Menschen abwertet oder schlecht behandelt, dann tue ich etwas dagegen. Ich nutze Freundschaften zu KollegInnen nicht aus, um andere KollegInnen auszugrenzen oder meine Interesse gegen die Interesse der anderen oder des Martinswerkes durchzusetzen.
- Vielleicht fallen mir Situationen auf, die nicht zu unserem Verhaltenskodex passen. Dann spreche ich darüber mit den anderen Mitarbeitenden. Ich helfe dabei, dass alle sich gegenseitig helfen und offen miteinander sein können. Wenn ich Grenzüberschreitungen bemerke, dann halte ich mich an das Schutzkonzept und mache andere darauf aufmerksam.

Zusätzliche No-Gos im Rahmen der (ambulanten) Hilfen:

Private Freizeit mit KlientInnen verbringen, ungewollter Körperkontakt, private Daten preisgeben, Verwandte, Bekannte, Freunde, Nachbarn etc. als Fall übernehmen, alleine in der Wohnung aufhalten, private Räume für Termine mit der Familie nutzen

D. h.: Ich halte mich an die Gesetze, an die Regeln in meinem Beruf und an die Regeln in meinem Arbeitsbereich.

Unterschrift

Ort wählen, Datum eingeben

4.1.4 Umgang mit Übertretungen der No-Gos

- a. Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber den jungen Menschen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- b. Alles was Mitarbeitende beruflich tun oder sagen, darf weiter erzählt werden, es gibt darüber keine Geheimhaltung.
Mitarbeitende gehen mit eigenem Fehlverhalten oder das von Kollegen*innen transparent um.
- c. Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßig Themen in Teambesprechungen.

4.2 Kooperationen

In Laufe der Jahre haben sich, im Martinswerk, eine Reihe von Kooperationen etabliert. So ist es möglich, je nach Fragestellung und Problemlage im Kinderschutz, auf Ansprechpersonen in diversen Beratungsstellen, in Schulen, bei Ärzten*innen, in diversen Kinder- und Jugendpsychiatrien, auf sog. Opferanwälte*innen und der Polizei, zurückzugreifen. Teilweise führen diese Kooperationspartner auch Fortbildungen und Informationsveranstaltungen im Martinswerk für Mitarbeitende, aber auch für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, durch.

4.3 Netzwerkarbeit

Neben der Mitarbeit in diversen Gremien, im Rahmen der stationären Jugendhilfe und regionaler sowie überregionaler Kooperationspartner, engagiert sich das Martinswerk im Netzwerk „Frühe Hilfen“, welches durch die Stadt Schmallenberg integriert worden ist.

4.4 Fortbildungen und Supervisionen

In den letzten Jahren veränderte sich das „System“ Familie durch vielfältigere Problemlagen zunehmend, sodass junge Menschen immer mehr Bedarfe und Unterstützungsangebot benötigen. Hier muss Jugendhilfe mitdenken und vor allem mitgehen. Für diese vielen Veränderungen muss explizit überprüft werden, ob das Fachpersonal stets fortgebildet und geschult wird. Dafür gibt es im Martinswerk einen Fortbildungskatalog, der laufend entsprechend der Bedarfe aktualisiert wird, sodass Mitarbeitende die Möglichkeit haben, sich fortzubilden. Themen, die jederzeit im Alltag des Fachpersonals präsent sind, wie Sexualpädagogik und Deeskalation, werden jährlich in der Einrichtung in Form von Inhouse- Veranstaltungen von externen Anbietern durchgeführt.

Um mit vielen belastenden Situationen innerhalb eines Teams umgehen zu können, sind Supervisoren in Wohngruppen tätig, die die Teams regelmäßig und stetig begleiten.

4.5 Sexualpädagogisches Konzept – aktuell in Erstellung

[...]

4.6 Medienkonzept (s. gesonderte Ausarbeitung)

[...]

5. Intervention

Nachfolgend einige im Martinswerk etablierte Standards, die der Orientierung in der Vorgehensweise im Falle einer Intervention dienen.

5.1 Verdachtsmanagement in Fällen (sexualisierter) Gewalt durch Mitarbeitende

Der Verdacht von Missbrauch, Misshandlung oder Grenzverletzungen durch Mitarbeitende ist häufig nicht eindeutig zu klären. Eine solche Situation zeichnet sich daher durch ein hohes Maß an Unsicherheit, Unklarheit, Widersprüchlichkeit und meist auch Zeitdruck aus.

Es ist daher von besonderer Bedeutung, den Umgang mit Vermutungen und einem Anfangsverdacht zu regeln, da nicht nur das Interesse der jungen Menschen, ausgeübte Gewalt schnellstmöglich zu beenden und weitere Übergriffe zu verhindern, berücksichtigt werden muss, sondern auch die Situation des Mitarbeitenden gegen die sich ein Verdacht richtet.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Es ist immer sehr heikel eine Kollegin oder einen Kollegen des Missbrauchs, der Misshandlung oder einer Grenzverletzung zu verdächtigen. Die eigene Rolle im Team, der Ruf des Kollegen, der Kollegin und letztlich auch der Ruf der Einrichtung stehen auf dem Spiel.
2. Nicht immer ist zu erkennen, ob der Täter oder die Täterin möglicherweise andere Teammitglieder gezielt manipulativ an sich gebunden hat.
3. Mitarbeitende, gegen die ein Verdacht geäußert wurde, dürfen nicht „vorverurteilt“ werden. Vorwürfe müssen sorgfältig geprüft werden. Auch hier ist die Unschuldsvermutung zu beachten.

Neben dem Verdachtsmanagement ist der Umgang mit Falschbeschuldigungen bzw. die Rehabilitation zu Unrecht beschuldigter Mitarbeitende zu regeln. Falschbeschuldigungen belasten Teams und haben Auswirkungen auf den zukünftigen Umgang mit Verdachtsfällen. So kann ein unfairer und unsachlicher Umgang mit Mitarbeitenden zu einer fragwürdigen Teamkohärenz führen und damit dazu, in Zukunft, Verdachtsfälle eher nicht zu melden, aus der Angst heraus, dass ein Beschuldigter auf jeden Fall Schaden nimmt, egal ob sich der Verdacht bestätigt oder nicht.

Der Umgang mit Verdachtsfällen gegen Mitarbeitende und auch die Art der Rehabilitation hat unmittelbaren Einfluss auf Prozesse und das Klima in der Einrichtung und muss deshalb auch Bestandteil eines Schutzkonzeptes sein.

5.1.1 Charakteristik der unterschiedlichen Verdachtsqualitäten und Handlungsschritte^{13,14} (Ablaufplan im Anhang unter 10.1)

5.1.1.1 Verdachtsabklärung bei unbegründetem Verdacht

Beschreibung: *Der Verdacht wurde als zweifelsfrei unbegründet verworfen.*

D.h. [...]

- keinerlei tatsächlich begründete Hinweise
- lediglich ein unbestimmtes Gefühl
- nach Plausibilitätsüberprüfung als nicht möglich bewertet und ein junger Mensch ist eindeutig missverstanden worden, die Äußerungen bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung
- Bauchgefühl, Gerüchte, deren Hintergrund nicht erhellt werden konnten

Was zu tun ist!

- Das Ergebnis mit Begründung ist sorgfältig zu dokumentieren.
- Ermunterung an Mitarbeitenden, unbestimmte Gefühle im Team offen anzusprechen.

5.1.1.2 Verdachtsabklärung bei vagem Verdacht

Beschreibung: *Es gibt Verdachtsmomente, die auch an sexuellen Missbrauch denken lassen.*

D.h. [...]

- Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit gegenüber Erwachsenen
- Äußerungen, die auch als Hinweise auf Missbrauch gedeutet werden können
- Unerklärliche körperliche Beschwerden
- massive nicht erklärbare Verhaltensänderungen
- weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen
- Information an die Leitung

Was zu tun ist!

- Mit der Leitung und Fachkraft weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung treffen
- Maßnahmen dokumentieren
- bei Einstellung der Abklärung, diese begründen und dokumentieren, damit die Angelegenheit ggf. Übergeben oder neu aufgenommen werden kann
- Information an die Leitung

5.1.1.3 Verdachtsabklärung bei begründetem Verdacht

Beschreibung: *Die Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel.*

¹³ vgl. Empfehlungen der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Hamburg; aus: „Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter*innen an Mädchen und Jungen in Organisationen“ - Eine Arbeitshilfe/DKSB-NRW.

¹⁴ vgl. „Sicheren Ort geben- Grenzen achten“, Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt/Diakonie Deutschland, Mai 2014.

D.h. [...]

- Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen
- konkrete, absolut nicht erklärbare und nicht altersentsprechende Handlungen des Kindes selbst, insbesondere, wenn Dritte beeinträchtigt werden

Was zu tun ist!

- Bewertung der vorliegenden Informationen durch Leitung, Fachkraft und ggf. externe Fachkräfte
- Entscheidung über geeignete Maßnahmen zur weiteren Abklärung und ggf. vorsorglichen Kinderschutz
- Dokumentation der begründeten Verdachtsmomente und der Maßnahmen
- Überprüfung der Wirksamkeit der Kinderschutzmaßnahmen

5.1.1.4 Verdachtsabklärung bei erhärteten bzw. erwiesenen Verdacht

Beschreibung: *Direkte oder annähernd sichere Beweise.*

D.h. [...]

- Täter bzw. Täterin wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet
- Täter bzw. Täterin hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt
- Berichte der Betroffenen von z.B. Geheimhaltungsdruck
- materielle Beweise wie z.B. Spermaspuren, Geschlechtskrankheiten
- Fotos oder Videos sexueller Handlungen liegen vor
- Detaillierte Angaben zu sexuellen Handlungen und Besonderheiten mit kontextbezogenen schlüssigen Aspekten

Was zu tun ist!

- Information der Leitung
- Bewertung der vorliegenden Informationen mit Hilfe von Fachkraft und ggf. externer Fachstelle
- Zügige Entscheidung über geeignete Maßnahmen zum Kinderschutz
- Hilfe für den betroffenen jungen Menschen
- Information an die Angehörigen, Jugendamt/ Jugendämter und Landesjugendamt
- Dokumentation der Verdachtsmomente und der Schutzmaßnahmen
- Entscheidung über Strafanzeige notwendig
- Hilfe und Unterstützung für die Angehörigen
- Hilfe und Unterstützung für die anderen jungen Menschen
- Hilfe und Unterstützung für die anderen Mitarbeitenden im Team
- Bewertung der den Missbrauch möglicherweise begünstigenden Bedingungen, Überprüfung der Strukturen und ggf. zeitnahe Nachbesserung

5.1.2 Prozessablauf *Meldewesen*

1. Von Anfang an sind alle Informationen über Mitteilung und Entstehungsgeschichte eines Verdachtes sowie die Entscheidung über das weitere Verfahren zu dokumentieren. Es empfiehlt sich auch zur eigenen Absicherung und Strukturierung eine Reflexionsdokumentation zu erstellen (s.u.).
2. Die persönlichen Aufzeichnungen sind gut verschlossen und für Dritte unzugänglich aufzubewahren. Konfrontieren Sie den oder die unter Verdacht stehende Mitarbeiter*in nicht eigenmächtig mit den Vorwürfen.
3. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch wird dieser schnellstmöglich an die zuständige Teamleitung herangetragen und diese informiert umgehend die zuständige Ressortleitung sowie die pädagogische Leitung/ Einrichtungsleitung. Diese nimmt eine Risikoeinschätzung hinsichtlich einer möglichen Kindeswohlgefährdung vor. Dabei ist immer mindestens eine weitere Person (Vier-Augen-Prinzip), z.B. Fachkraft innerhalb der Einrichtung zur Einschätzung hinzuzuziehen bzw. eine spezialisierte Fachstelle zu Rate zu ziehen. Dabei ist auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.
4. Auf Grundlage dieser Einschätzung werden geeignete Maßnahmen zum Schutz des betroffenen jungen Menschen getroffen. Dies beinhaltet auch eine Abwägung, ob pädagogische, psychologische oder medizinische Hilfsangebote notwendig sind. Darüber hinaus wird auch eingeschätzt, ob Grenzverletzungen erfolgt sind oder (sexuelle) Gewalt ausgeübt wurde. Diese Verdachtsabklärung braucht Zeit und erfolgt Ergebnis offen.

5.1.3 Formulare zur *Eigenwahrnehmung und Reflexion*¹⁵

Dokumentation und Reflexion eigener Wahrnehmung

Sachdokumentation
Persönliche Daten des betroffenen Menschen:
Verdächtige Person:
Anlass der Vermutung, dass sexualisierte Gewalt oder eine andere Form der Kindeswohlgefährdung vorliegen:

¹⁵ vgl. Paritätischer Gesamtverband (2010): Arbeitshilfe – Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen, S. 36 f.

Wer hat welche Beobachtungen, wann, wie mitgeteilt?
Mit wem habe ich Beobachtungen/ Gefühle hierzu ausgetauscht?

Reflexionsdokumentation
Was lösen die Beobachtungen bei mir aus?
Gibt es andere Erklärungsmöglichkeiten für das Wahrgenommene?
Was ist meine eigene Vermutung oder Hypothese dazu, was mit dem jungen Menschen geschieht, wenn nicht interveniert wird?
Welche Veränderungen wünsche ich mir für den jungen Menschen?
Wen im Umfeld stelle ich mir als Unterstützung für den jungen Menschen vor?
Was glaube ich nicht tun zu dürfen, weil es mir schädlich für den jungen Menschen erscheint?

Was sollen meine nächsten Schritte sein?

5.1.4 Rehabilitation bei Falschbeschuldigungen

Zu Unrecht vorgebrachte Beschuldigungen und ungeklärte Verdächtigungen stellen eine erhebliche Belastung für beschuldigte Mitarbeitende, für involvierte Mitarbeitende und die Leitung dar. Daher bedarf es neben dem Präventions- und Interventionskonzepten für Schutzbefohlene, auch Regelungen für den Umgang mit erwiesenen Falschbeschuldigungen und ungeklärten Verdächtigungen, um die persönliche Integrität der beschuldigten Personen möglichst wiederherzustellen und die Folgen der Falschbeschuldigung zu lindern.

Sollte ein Gericht kein Urteil wegen des Mangels an Beweisen fällen, obliegt es der Einrichtungsleitung, ob sie das Vertrauensverhältnis als gegeben oder gestört ansieht und ggf. Rehabilitationsmaßnahmen ergreift.

Elemente der Rehabilitation:

1. Die Leitung sucht das Gespräch mit falsch beschuldigten Personen und spricht diesen ausdrücklich ihr Vertrauen aus und klärt mit diesen, weitere Schritte ab, um die negativen Folgen zu mildern.
2. Die Leitung benachrichtigt alle in der Sache involvierten Stellen und involvierten Mitarbeitenden der Einrichtung.
3. Die Leitung bietet zu Unrecht beschuldigten Personen bei Bedarf die Möglichkeiten der Aufarbeitung durch die Finanzierung von Supervision und Beratung/ Therapie.
4. Alle Erkenntnisse, Entscheidungen, Begründungen und Handlungsschritte der Rehabilitation werden dokumentiert.
5. Von den involvierten Mitarbeitenden wird erwartet, dass sie die Entscheidung über die Rehabilitation respektieren, sofern sie keine neuen Anhaltspunkte vorbringen können.
6. Wenn Mitarbeitende danach dennoch die Entscheidung zur Rehabilitation aktiv in Zweifel stellen, wird das Verhalten als Störung des Betriebsfriedens gewertet.

Zum Umgang mit ungeklärten Verdächtigungen

1. Die Leitung soll im Zweifel eine Entscheidung nach Maßgaben des Kinderschutzes und des Betriebsfriedens treffen. Diese Entscheidung soll möglichst im Einvernehmen mit dem/der verdächtigen Mitarbeiter*in angestrebt werden.
2. Alle dem Verdacht zu Grunde liegenden Verdachtshinweise und Handlungsschritte zur Verdachtsabklärung werden dokumentiert, so dass ggf. später daran angeknüpft werden kann, wenn sich neue Erkenntnisse ergeben würden.

3. Auch die Einstellung von Abklärungsbemühungen werden begründet und dokumentiert, um diese Entscheidung und ihre Verhältnismäßigkeit auch für Dritte nachvollziehbar zu gestalten.

5.2 Handlungsschritte bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt durch junge Menschen

Neben der erhöhten Gefahr von jungen Menschen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe, durch die gezielte Wahl des Berufsfeldes durch Pädosexuelle, strukturelle sowie biographische Risikofaktoren, der dort lebenden Kinder und Jugendlichen, ist es auch von besonderer Bedeutung, die (sexualisierte) Gewalt *unter* den jungen Menschen selbst in den Blick zu nehmen.

Hier gilt es gleichermaßen, Interventionsstrukturen und Handlungsabläufe zu etablieren, um für die Mitarbeitenden Handlungssicherheit zu schaffen (Ablaufplan im Anhang unter 10.2).

5.3 Handlungsschritte bei Kindeswohlgefährdung durch Eltern – aktuell in Erstellung

[...]

6. Die insoweit erfahrenen Fachkräfte im Martinswerk – aktuell in Erstellung

[...]

7. Partizipation (s. gesonderte Ausarbeitung)

[...]

8. Beschwerdemanagement (s. gesondert Ausarbeitung)

[...]

9. Externe Anlaufstellen und Ansprechpartner

- **Jugendamt** Stadt Schmallenberg, Unterm Werth 1 in 57392 Schmallenberg (www.schmallenberg.de)
- **Frau Alina Frisse**, Netzwerk koordinierende Person, Frühe Hilfen, Jugendamt Schmallenberg, Unterm Werth 1 in 57392 Schmallenberg, E-Mail: alina.frisse@schmallenberg.de, Tel. 02972-980417
- **Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche**, Caritasverband Meschede e. V., Oststraße 42 in 57932 Schmallenberg (www.cv-meschede.de)
- **Deutscher Kinderschutzbund e. V.**, OV Schmallenberg, „Die Kinderburg“, an der Robbecke 24 in 57392 Schmallenberg
- **donum vitae HSK e.V.**, Familienzentrum Ahonweg, Ahornweg 1 in 57392 Schmallenberg (www.donum-vitae-hsk.de)
- **Diakonie Ruhr-Hellweg**, Weststraße 50 in 57392 Schmallenberg

- **Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (FUVSS) für diakonische Träger¹⁶:** Birgit Pfeifer, E-Mail: b.pfeifer@diakonie-rwl.de, Telefon: 0211 63 98 342 oder Deane Heumann, E-Mail: ansprechperson@diakonie-rwl.de, Telefon: 0211 63 98 399

Spezifische Beratungsstellen

- **Die Brücke e.V.:** ambulante Therapie für minderjährige Sexualdelinquenten (www.v.schattenberg@die-bruecke-dortmund.de)
- **„Neue Wege“:** Ärztliche und psychosoziale Beratungsstelle gegen Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch (NeueWegeRV@caritas.bochum.de)
- **WEISSER RING e. V.** Landesbüro NRW/Westfalen-Lippe Hochsauerlandkreis (hochsauerlandkreis-nrw-westfalen-lippe.weisser-ring.de, hochsauerlandkreis@mail.weisser-ring.de)

Weitere Quellen der Informationen zum Kinderschutz

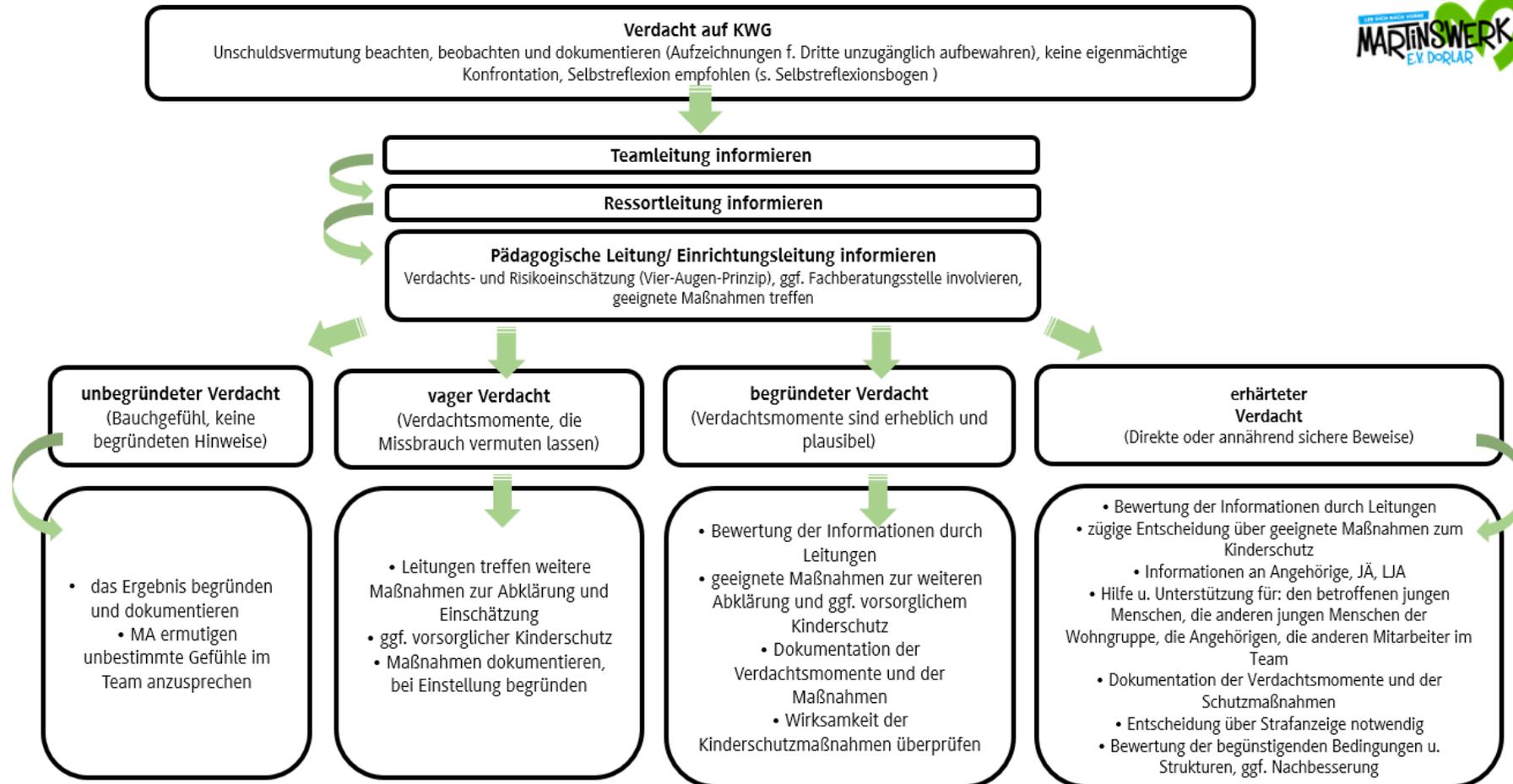
- Nummer gegen Kummer e.V.: 0800/1110333
- Kinder- und Jugendtelefon: 0800/116111
- Elterntelefon: 0800/1110550
- Medizinische Kinderschutzhotline: 0800/1921000
- www.kinderschutzbund.de
- www.Kummernetz.de
- www.Stibber.de
- www.zartbitter.de

¹⁶ Mitarbeitende diakonischer Einrichtungen haben die Pflicht Fälle der sexualisierten Gewalt an die Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (FUVSS) zu melden. Dort können diese sich auch zunächst anonymisiert beraten lassen. Die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen (Meldung eines solchen Vorfalles bei der Leitung, Meldung gem. § 47 SGB VIII) behalten (selbstverständlich) ihre Gültigkeit. Die FUVSS nimmt dann ihrerseits Kontakt mit der obersten Leitung der Einrichtung auf. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit, dass sich von sexualisierte Gewalt Betroffene anonymisiert bei einer Person in der Diakonie RWL beraten lassen können.

10. Anhang

10.1 Handlungsablauf bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt durch Mitarbeitende

Krisen und Verdachtsmanagement bei Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende



10.2 Handlungsablauf bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt durch junge Menschen

Handlungsablauf bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt durch junge Menschen im Martinswerk

